

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2006

Nr. 2006/529

Gesamtarbeitsvertrag

Private Benützung von Dienstfahrzeugen; Weisung an das Personalamt zur Weiterbehandlung des Geschäftes in der GAV-Kommission

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Behandlung eines Revisionsberichtes hat die kantonsrätliche Finanzkommission festgestellt, dass einzelne Mitarbeitende staatliche Dienstfahrzeuge auch zu privaten Zwecken benützen können. Dafür ist eine Entschädigung zu bezahlen. Diese liegt aber tiefer als diejenige, welche der Staat an Mitarbeitende ausrichtet, die ihr privates Fahrzeug für dienstliche Fahrten zur Verfügung stellen. Die Finanzkommission ersuchte deshalb den Regierungsrat, eine einheitliche Regelung für die private Benützung von Dienstfahrzeugen zu schaffen. Mit Beschluss RRB 2005/59 vom 11. Januar 2005 beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe zu klären, ob Dienstfahrzeuge auch für private Zwecke benutzt werden dürfen und zu welchen Bedingungen.

Gestützt auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat (Beschluss vom 19. April 2005) der GAV-Kommission betreffend Entschädigung für die Benützung von Dienstfahrzeugen folgenden Antrag zur Aenderung des Gesamtarbeitsvertrages gestellt:

- Die Entschädigung für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen beträgt 45 Rappen pro Kilometer. Für die privaten Fahrten ist zudem auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.
- Die Entschädigung für Privatfahrten mit Poolfahrzeugen beträgt pro Kilometer 60 Rappen. Die Kosten für Schäden auf privaten Fahrten sowie allfällige Selbstbehalte bei Beanspruchung der vom Kanton abgeschlossenen Haftpflichtversicherung hat der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin voll zu übernehmen.

Nachdem die Personalverbände den Regierungsratsbeschluss vom 19. April 2005 besprochen hatten, legte die Arbeitnehmer-Fraktion an der Sitzung der GAV-Kommission vom 21. Juni 2005 ihren Standpunkt dar. Dabei kritisierten sie die Regelung betreffend Versicherung bei privater Nutzung eines persönlich zugeteilten Fahrzeuges. Sie machten den Vorschlag, für private Fahrten seien 52 statt 45 Rappen pro Kilometer zu bezahlen, dafür habe der Kanton die Kosten für die Vollkaskoversicherung zu übernehmen.

An der Sitzung der GAV - Kommission vom 25. Oktober 2005 wurde über den Vorschlag des Regierungsrates verhandelt. Die Arbeitnehmer-Fraktion beantragte in der Folge, den RRB 2005/887 vom 19. April 2005 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Privatfahrten mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen pro Kilometer 45 Rappen und für Privatfahrten mit Poolfahrzeugen ebenfalls

45 Rappen betragen soll. Ausserdem sei die Versicherung immer Sache des Fahrzeughalters, weshalb die entsprechenden Bestimmungen zur Versicherung zu streichen seien.

Am 15. November 2005 diskutierte die Arbeitgeber-Fraktion die Anträge der Arbeitnehmer-Fraktion vom 25. Oktober 2005. Sie kam zum Schluss, dass der Antrag des Regierungsrates klar zu unterstützen sei. Falls die Arbeitnehmer-Fraktion auf ihrem Standpunkt verharre, seien Poolfahrzeuge zur privaten Nutzung nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

2. Erwägungen

Die Kompetenz des Regierungsrates, die Benutzung von Dienstfahrzeugen zu regeln, ist aus § 45 bis Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) abzuleiten. Danach *kann* der Regierungsrat mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen, beziehungsweise mit den Personalverbänden über bestimmte Themen verhandeln und bei Einigung entsprechende Regelungen in den Gesamtarbeitsvertrag aufnehmen. Bei Uneinigkeit behält sich der Regierungsrat jedoch vor, eine Materie einseitig auf dem Verordnungsweg oder mittels einer Weisung zu regeln (§ 45^{bis} Abs. 1 und § 54 StPG). Im Falle der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag vom 19. April 2005 fest. Kommt kein Konsens mit den Personalverbänden zustande, behält er sich – gestützt auf seine Verordnungskompetenz – vor, die Benutzung von Dienstfahrzeugen zu privaten Zwecken nicht mehr zuzulassen.

Das Personalamt wird beauftragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bedingungen zur privaten Benutzung von Dienstfahrzeugen in der GAV – Kommission noch einmal vorzutragen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat hält am Antrag vom 19. April 2005 (RRB 2005/887) fest.
- 3.2 Das Personalamt wird beauftragt, den Antrag des Regierungsrates der GAV-Kommission erneut vorzutragen.
- 3.3 Kann kein Konsens erzielt werden, verzichtet der Regierungsrat darauf, Dienstfahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Departemente (4)
Staatskanzlei

Personalamt (3)

Personalverbände (3, Spedition durch das Personalamt)

GAVKO (14, Spedition durch das Personalamt)

Kantonale Finanzkontrolle